

27. Welche Bedeutung haben ein die Zulässigkeit einer fristlosen Kündigung bejahender Spruch eines Angestelltenrates und ein die sachliche Entscheidung darüber ablehnender Beschluß eines Schlichtungsausschusses für die ordentlichen Gerichte?

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. Februar 1924 i. S. Rh. Fabrik (Besl.)  
w. B. (RL). III 287/23.

I. Landgericht Erfurt. — II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger, der Oberrevisor bei der Beklagten war, wurde am 26. Oktober 1921 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen, weil er pflichtwidrig Diebstähle, die in seiner Abteilung erfolgt und zu seiner Kenntnis gelangt waren, nicht zur Anzeige gebracht habe. Der von ihm angerufene Angestelltenrat (AngR.) stellte erfolglose Vermittlungsversuche an und beantragte dann ebenso wie der Kläger das Eingreifen des Schlichtungsausschusses (SchlA.). Dieser erklärte sich

nach Anhörung des Vorsitzenden des AngR. für unzuständig, da der AngR. der Entlassung zugestimmt habe. Der Kläger behauptet dagegen, daß der AngR. die Kündigung für unzulässig, einen wichtigen Kündigungsgrund also nicht für vorliegend erachtet habe, und klagte deshalb, da er die nämliche Auffassung vertritt, auf Zahlung seines Gehaltes bis zum 31. Dezember 1921. Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht hob das landgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Die Revision der Beklagten wurde in der Hauptsache zurückgewiesen.

#### Gründe:

Das Landgericht geht davon aus, daß der SchA. das grundsätzliche Einverständnis des AngR. mit der fristlosen Kündigung endgültig festgestellt und daher nach § 86 Abs. 1 BRG. mit Recht seine Unzuständigkeit ausgesprochen habe. Daß diese Feststellung auch das Gericht binde, folgert das Landgericht aus § 87 mit der Ermägung, daß nach dem Geiste des BRG. die Nachprüfung eines Arbeiterratsbeschlusses, die nicht einmal der SchA. vornehmen dürfe, erst recht dem ordentlichen Gerichte versagt sei. Entgegen dieser Auffassung vertritt das Oberlandesgericht unter Berufung auf Platom BRG. 10. Aufl. S. 209 ff. den Standpunkt, daß das bisherige ausschließliche Recht der Gerichte, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer fristlosen Kündigung zu befinden, durch § 84 Abs. 2 BRG. nicht beschränkt worden sei und daher auch durch das Verfahren vor dem AngR. und dem SchA. nicht berührt werde, deren Zuständigkeit sich nur auf die Prüfung der sozialen Angemessenheit der in jeder außerordentlichen Kündigung für den Fall ihrer zivilrechtlichen Unstatthaftigkeit liegenden ordentlichen Kündigung erstreckt. Dem Oberlandesgericht ist zwar darin beizupflichten, daß im vorliegenden Fall eine Bindung der ordentlichen Gerichte nach keiner Richtung eingetreten sei, nicht aber bezüglich der dafür gegebenen Begründung.

In den Verordnungen über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar, 24. Januar und 3. September 1919 hatte der Gesetzgeber trotz grundsätzlicher Anerkennung der sozialen Berechtigung des Strebens der Arbeitnehmer, durch ihre Mitwirkung bei Entlassungen der Kündigungswillkür der Arbeitgeber eine Schranke zu setzen, das Mitbestimmungsrecht der Angestellten nicht auf Kündigungen ausgedehnt, welche aus Gründen erfolgen, die nach dem bürgerlichen Recht zur fristlosen Entlassung berechtigen (vgl. § 10, § 14 und § 20 das.). In solchen Fällen versagte auch der erste Entwurf eines BRG. (vgl. § 40 das.) den Betriebsräten das ihnen bei jeder anderen Kündigung gewährte Einspruchsrecht. Auch der umgeänderte Entwurf hielt diesen Rechtszustand in § 85 Nr. 3 ausdrücklich aufrecht. Erst

bei der zweiten Beratung in der Nationalversammlung wurde ein Antrag Bender und Gen. eingebracht, es solle dem § 84, der unter 4 Nummern die Einspruchsgründe aufzählt, der nunmehr Gesetz gewordene Abs. 2: „Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein wichtiger Grund nicht vorliegt“ (vgl. Druckf. der Nat.-Vers. Nr. 1975) hinzugefügt und demgemäß — was gleichfalls beschlossen wurde — die Nr. 3 des § 85 gestrichen werden. Eine Begründung dieses Antrags ist seitens der Antragsteller nicht erfolgt und den Gesetzesmaterialien auch sonst nicht zu entnehmen.

Den Ausführungen des Landgerichts über die Tragweite des § 84 Abs. 2 BRG. und sein Verhältnis zu den §§ 86 und 87 daselbst scheint die irrige Auffassung zugrunde zu liegen, daß SchlA. und ordentliches Gericht dem ArbR. und AngR. gewissermaßen als Rechtsmittellorgane gegenüberstehen. Die vom Oberlandesgericht geteilte Ansicht Flatow's (vgl. auch R. Ztschr. f. Arb.-R. 1921 Sp. 39), die übrigens von Hueck (ebenda Sp. 209 u. Ztschr. f. Handelsrecht Bd. 85 S. 384) mit zutreffender Begründung bekämpft wird, ist mit dem Wortlaute des § 84 Abs. 2 BRG. schlechterdings unvereinbar und nimmt ihm fast jede sachliche Bedeutung.

Während die Nummern 1 bis 4 des § 84 Abs. 1 BRG. das Recht des Einspruchs gegen privatrechtlich ohne Angabe von Gründen zulässige, also vom Belieben des Arbeitgebers abhängige — meistens befristete — Kündigungen regeln und im Anschlusse daran die §§ 86 und 87 dem ArbR., dem AngR. und dem SchlA. die Befugnis erteilen, die privatrechtlichen Wirkungen der — wie betont — privatrechtlich nicht zu beanstandenden Kündigung zu beseitigen oder zu mildern, erweitert sich in Fällen des § 84 Abs. 2 BRG. der Aufgabenkreis des AngR. und SchlA. Nach § 84 Abs. 2 kann der Einspruch „auch“ darauf gestützt werden, daß der vom Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung benutzte wichtige Kündigungsgrund tatsächlich nicht vorliege. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber klar und deutlich denjenigen Organen, welche den Einspruch für begründet oder für unbegründet zu erklären haben, auch die Entscheidung der Rechtsfrage übertragen, ob der vom Arbeitgeber angeführte Kündigungsgrund die sofortige Lösung des Dienstverhältnisses rechtfertige. Damit ging er allerdings über die in den Demobilmachungsverordnungen dem ArbR. und dem SchlA. eingeräumten Machtbefugnisse weit hinaus und tat einen Schritt, der, wenn er ohne Einschränkung erfolgt wäre, erheblichen Bedenken unterliegen würde. Denn es leuchtet ohne weiteres ein, daß die rechtlich nicht geschulten Mitglieder eines ArbR. oder

SchlA., deren soziale Aufgabe noch dazu ein beschleunigtes und summarisches Verfahren erfordert, zur Entscheidung der oft schwierigen Streitfrage über das Vorliegen eines wichtigen, das weitere Zusammenarbeiten von Angestellten und Dienstherren untunlich und sachwidrig erscheinen lassenden Kündigungsgrundes weniger befähigt und berufen sind als die ordentlichen Gerichte. Die Klärung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Rechtsfindung werden häufig nur nach umfangreicher Beweisaufnahme und unter genauester Abwägung der beiderseitigen Interessen erfolgen können. Das hat aber auch der Gesetzgeber nicht verkannt. Dem eben geäußerten Bedenken hat er dadurch Rechnung getragen, daß er beiden Teilen die Möglichkeit, die rechtliche Seite der Kündigungsfrage vor Einleitung des SchlA.-Verfahrens oder während seines Schwebens den ordentlichen Gerichten zu unterbreiten, gegeben und, falls es geschieht, dem SchlA. die Pflicht zur Ausfertigung des Verfahrens auferlegt hat. Die gerichtliche Entscheidung bindet den SchlA. und bedingt je nach ihrem Ausfalle die Fortsetzung oder Einstellung des Verfahrens vor ihm. Macht bis zum Schlusse der Verhandlung vor dem SchlA. keiner der Streittheile von seiner Befugnis, das ordentliche Gericht anzurufen, Gebrauch, so entscheidet — entgegen der Ansicht des Berufungsrichters — der SchlA. auch die Frage, ob die fristlose Kündigung nach bürgerlichem Recht wirksam war oder nicht. Verneint er sie, so schafft diese Entscheidung endgültig Recht unter den Parteien und bindet auch die ordentlichen Gerichte (vgl. auch RRZ. Ab. 105 S. 132). Ob das gleiche zutrifft, wenn der SchlA. die Rechtmäßigkeit der fristlosen Kündigung bejaht, kann mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 87 Abs. 2 BRG. zweifelhaft sein, im gegebenen Falle aber dahingestellt bleiben, da der Gesetzgeber die nach § 87 Abs. 1 und 2 a. a. O. mit dem Spruche eines SchlA. verbundenen weittragenden Rechtswirkungen nur an dessen sachliche Entscheidungen geknüpft hat. Eine solche liegt aber nicht vor, ist vielmehr vom SchlA. ausdrücklich abgelehnt worden und mußte von ihm auf Grund seiner Feststellung, daß der AngR. die fristlose Kündigung gebilligt habe, nach § 86 Abs. 1 BRG. abgelehnt werden. Denn unerläßliche Voraussetzung für seine sachliche Spruchfähigkeit ist die Erklärung des AngR., daß der Einspruch des Arbeitnehmers begründet sei.

Die Behauptung des Klägers, die erwähnte Feststellung sei zu Unrecht getroffen, ist für den Rechtsstreit ebenso belanglos wie die Feststellung selbst. Wesentlich ist nur die Unzuständigkeitsklärung des SchlA., gleichviel ob sie auf einer zutreffenden oder unzutreffenden Würdigung der Vorgänge vor dem AngR. beruht. Da der SchlA. sich mit der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Kündigung sachlich überhaupt nicht beschäftigt hat, gestaltet sich die Rechtslage für

die Gerichte ebenso, als wäre er gar nicht angegangen worden, als hätte nur der AngR. gesprochen. Der Inhalt einer Entscheidung des AngR. ist aber auf die Zuständigkeit und Spruchbefugnisse der ordentlichen Gerichte ohne Einfluß. Denn wenn auch eine dem Arbeitnehmer ungünstige Entscheidung des AngR. die Anrufung und eine sachliche Spruchfähigkeit des SchW. ausschließt, so hat das Gesetz doch nirgends, sei es im Verhältnis der Parteien zueinander, sei es den ordentlichen Gerichten gegenüber, den Spruch des AngR. dem eines SchW. gleichgestellt oder ihm, wie diesem, Recht schaffende Kraft beigelegt. Hätte der Gesetzgeber sie gewollt, so hätte er, da es sich um eine Einschränkung der bisherigen gesetzlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte handeln würde, diesen Willen unzweideutig zum Ausdruck bringen müssen. Die endgültige Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit einer fristlosen Kündigung dem AngR. zu überlassen, hatte er auch den sozialen Bestrebungen des neuen Arbeitsrechts gegenüber keinen Anlaß. Wenn die Anrufung des Gerichts noch zulässig ist, nachdem die streitige Rechtsfrage dem SchW. bereits vorgelegt ist, muß sie erst recht zulässig sein, wenn gar keine Möglichkeit gegeben ist, sie dem SchW. zur sachlichen Entscheidung zu unterbreiten. Die ordentlichen Gerichte sind also berechtigt und verpflichtet, ohne Rücksicht auf den Spruch des AngR. und des SchW. selbständig zu prüfen, ob die Beklagte nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts dem Kläger fristlos kündigen durfte oder nicht.

(Weiter wird ausgeführt, daß das Landgericht die Gehaltsklage nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern sachlich deshalb abgewiesen habe, weil es sich an die Feststellung des SchW., der AngR. habe die fristlose Kündigung für berechtigt erklärt, und an diesen Spruch des AngR. rechtsirrigerweise für gebunden erachtet habe, so daß für eine Zurückverweisung an das Landgericht nach § 538 Nr. 2 ZPO. kein Raum sei.)